Postal Convention between Denmark and Lubeck, signed at Friedensburg, 1 October 1777

THE German original text of this postal Convention is taken here from Clausen, *Recueil de tous les Traités de Dannemarc*, p. 132.

Convention, touchant les réglemens des Postes Danoises et celles du Prince-Évêque de Lubeck, faite le 1 Octobre 1777.

Wir Christian der Siebente u. s. w. urkunden und bekennen hiemit für Uns und Unsere Königliche Erb-Successoren, dass Wir zu Auseinandersetzung der in dem vorhin Grossfürstlichen, wie auch Herzoglich-Plönischen Antheil am Herzogthume Holstein etablirten, Uns jetzo zuständigen, und der mit denselben bisher verbundenen Fürst-Bischöflich-Lübeckischen Posten, sammt was dem weiter anhängig, Uns mit des Herrn Herzogs Friederich August, Fürst-Bischofen zu Lübeck, regierenden Herzogs zu Holstein-Oldenburg Liebden, über folgende Punkte vereinbaret und verglichen haben.

Art. I.

Soll alle Verbindung und Gemeinschaft Unserer vormals Grossfürstl. und Herzoglich-Plönischen Posten im Herzogthume Holstein mit den Fürst-Bischöflich-Lübeckischen Posten gänzlich aufhören.

Art. II.

Den Fürst-Bischöflichen Posten zwischen Eutin und Lübeck, sowohl der jetzigen fahrenden, als auch einer reitenden, wann deren Anlegung Bischöflicher Seits gutgefunden werden sollte, wird nicht nur ein freier Durchgang durch Unser Gebiet gelassen und zugestanden,

sondern es werden auch alle Briefe und Packete, die des Weges von Hamburg oder von Kiel, oder von Oldenburg und Neustadt nach Eutin kommen, und von da weiter nach Lübeck oder auf die Strasse dahin bestimmet sind, sämmtlich an diese Bischöflichen Posten zur weitern Beförderung abgeliefert.

Art. III.

Dahingegen behalten auch Unsere, beides reitende und fahrende Posten von Hamburg und von Kiel bis nach Eutin, und von Eutin nach Neustadt und Oldenburg auf gleiche Weise ihren Durchgang hin und zurück durch dar Fürst-Bischöfliche und Hochstiftl. Gebiet.

Art. IV.

Diesen beiderseitigen Posten, sowohl Unsern durch das Bischöfliche und Hochstiftliche Gebiet gehenden, als den Fürst-Bischöflichen, die durch Unser Gebiet gehen, stehet die Befugniss zu, an allen Orten, wo sie durchpassiren, Briefe, Packete und reisende Personen aufzunehmen und abzuliefern, wie denn auch die Postillons ungehindert die Post-Uniform ihres Landesherrn tragen und sich des Posthorns bedienen. «Und wie der ab-«gezielte gemeinschaftliche Vortheil überhaupt erfordert, «dass beiderseitigen Posten alle Rechte und Befugnisse «zukommen, die sie in ihrer Landesherrschaft eigenem «Gebiete geniessen, so ist auch hiebei die Absicht, dass «da, wo sie durchgehen, keine Briefe, Güter und Per-«sonen, die nach den Postordonnanzen zur Post gehö-«ren, unter den verordneten Strafen, durch andere Ge-«legenheiten sollen befördert werden; imgleichen, dass «ihnen bei tiefem Schnee oder sonst sich ereignenden «Unfällen, sowohl die Unterthanen als die Landesherr-«lichen Bedienten, auf alle Weise zu Hülfe kommen

«müssen, dass den Postillionen, wenn sie sich durch «das Horn zu erkennen geben, bei der verordneten «Strafe, ohne Unterschied des Standes, auszuweichen, «und dass endlich die Thore und Schlagbäume für sie «zu öffnen seyn.»

Art. V.

Wird hiemit Unserer Seits zugestanden, dass Unsere Posten zwischen Hamburg und Eutin alle Briefe und solche Packete, die nach Unsern Post-Ordonnanzen mit der reitenden Post gehen mögen, sowohl von des Fürstbischofs Liebden, Ihro Fürstlichem Hause, Minister, Collegien, und jedem vorsitzenden Mitgliede, wie auch dem Chef des Hofes, portofrey mitzunehmen, als auch an dieselben portofrey zu befördern und abzuliefern haben. Und da auch die übrigen einzelnen Mitglieder der Collegien diese Portofreiheit bisher genossen, so soll dieselbe noch den jetzigen auf ihre Dienstzeit zu statten kommen, die Secretarien aber, nach Ihro Liebden Erklärung, an solcher Freiheit schon jetzo keinen Antheil haben. In beiden Absichten ist von Fürst-Bischöflicher Seite Unserm General-Postamte ein Verzeichniss der Collegien und einzelnen Personen, welche gedachtermassen die Postfreiheit geniessen würden, einzuliefern, auch sind von Zeit zu Zeit die darin entstehenden Veränderungen nachzutragen und mitzutheilen. Dahingegen haben:

Art. VI.

Die zuweilen durch die Fürst-Bischöfliche Post zu befördernden Briefe, welche mit der Aufschrift: *Königl. Dienst-Sachen*, von Unsern Collegiis, oder an dieselben versandt werden, oder auch von einem nach dem Art. IX. Unserer Verordnung vom 17. Junii 1771, und sonst

nach Unsern jüngern Postverfügungen dazu befugten Bedienten, *dass sie wirklich den Königl. Dienst betreffen*, begleitet sind, gleiche Postfreiheit zu geniessen.

Art. VII.

In Ansehung derjenigen Sachen, welche Unsere Posten an die Fürst-Bischöfliche Post zur weitern Beförderung nach Lübeck abliefern, oder die von Lübeck kommen, um durch Unsere Posten weiter befördert zu werden, wird die Fürst-Bischöfliche Post-Taxe, beides, in Ansehung des Porto und Schreibgeldes, auf einen ganz gleichförmigen Fuss mit Unserm Post-Reglement gesetzt.

Wie es indessen billig ist, dass von einem und demselben Packete nicht mehr als einmahl Schreibgeld, und zwar da bezahlet werde, wo das Packet zuerst auf die Post geliefert wird; so wird die Fürst-Bischöfliche Post kein Schreibgeld von den Packeten nehmen, für die es schon auf Unserer Post bezahlet ist, und ein Gleiches ist in dem entgegengesetzten Falle von Unsern Posten zu beobachten.

Art. VIII.

Auf den Fall, wann etwa in dem Gange Unserer Posten zwischen Hamburg und Eutin eine solche Veränderung gut gefunden würde, nach welcher die Post nicht mehr ganz bis nach Eutin gienge, oder auch die Briefe und Packete nicht mehr mit derselben Geschwindigkeit daselbst ankommen könnten, wollen Wir des Fürstbischofs Liebden den Durchgang einer Eutinischen Post bis an die nächste Station, unter den alsdann näher zu verabredenden Bedingungen verstatten.

Art. IX.

Auch erklären Wir Uns annoch, die in Eutin zu besorgenden disseitigen Post-Geschäfte dem dortigen Fürst-Bischöflichen Postmeister, unter nachgesetzten Bedingungen, aufzutragen, dass der p. t. Postmeister:

a) In Sachen, die das disseitige Postwesen angehen, allein von unserm General-Postamte abhänge, von demselben seine Instruction erhalte, und darauf seinen Eid ablege.

b) Wegen seiner Hebung sichere Caution in Unserm Gebiete bestelle.

c) Bei der Expedition Unserer Posten, und bei allem, was er in disseitigen Postsachen zu schreiben hat, sich des ihm von Unserm General-Postamte zu behändigenden Postsiegels bediene; und

d) befugt und schuldig sey, die Unser Postwesen betreffenden Verfügungen vor seinem Post-Comtoir zur Nachachtung anzuschlagen; dass ferner

e) wenn mit dem Postmeister-Dienst, durch Suspension, Beförderung, Erlassung oder Absterben, einige Veränderung vorgehet, solches Unserm General-Postamte sofort angezeiget, auch, wann diesseitige Suspension in Absicht der Besorgung Unserer Postgeschäfte für nöthig gehalten wird, solche auf Requisition Unsers General-Postamts unverweigerlich verhänget, und die Interims-Verwaltung Unserer Posten einem andern sichern Manne aufgetragen werde; und dass endlich

f) der Postmeister zu Eutin für die Expedition Unserer Posten von den wirklich daselbst gehobenen und Unserer General-Post-Casse zu berechnenden Post-Intraden zehn pro Cent zu geniessen habe, und zwar ohne Vergütung einiger Comtoirs- oder anderer Kosten.

Wie nun hiedurch das beiderseitige Postwesen, so weit es mit einander in Verbindung stehet, zu Unserer und des Herrn Bischofs Liebden Zufriedenheit völlig regeliret und bestimmet worden, so wird von beiden Seiten allen in obiger Vereinbarung nicht gegründeten Ansprüchen, sie haben Nahmen wie sie wollen, ausdrücklich entsaget.

Zu mehrerer Urkund und Beglaubigung dessen allen haben Wir diese Convention Unsrerseits eigenhändig unterzeichnet und mit Unserm Königl. Insiegel bedrucken lassen.

Gegeben auf Unserm Schlosse Friedensburg, den 1. October 1777.